

Sachbearbeiter/in: Frau Sebastian	Datum	Seite
Durchwahl-Nr.: 06228/9201 - 18	29.10.2015	
E-Mail: marion.sebastian@gvv-schoenau.de		1



Heddesbach



Heiligkreuzsteinach



Schönau



Wilhelmsfeld

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
Postfach 1150 • 69246 Schönau

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35

68133 Mannheim

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.09.2015 / Kloska
Vorstellung der Planung durch Herrn Müller am 27.10.2015 beim GVV Schönau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn möchten wir uns für die Vorstellung der Planung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg / Mannheim durch Herrn Müller und das sich daraus ergebende informative Gespräch beim GVV Schönau recht herzlich bedanken.

Namens und im Auftrag unserer Mitgliedsgemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, der Stadt Schönau und der Gemeinde Wilhelmsfeld nehmen wir zum sachlichen Teilflächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden.

Von den im Teilflächennutzungsplan aufgeführten möglichen Konzentrationszonen tangieren uns insbesondere die Fläche Nr. 11 und die Fläche Nr. 14.

- 2 -

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
und Mittwoch von
Bank:
8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20) Konto-Nr. 8048045
IBAN: DE03 6725 0020 0008 0480 45
BIC: SOLADES1HDB

Dienstgebäude
Rathaus Schönau-Altneudorf
Altneudorfer Straße 59
69250 Schönau
Telefon
Telefax
E-Mail
Homepage
(062 28) 92 01 - 0
(062 28) 92 01 - 26
post@gvv-schoenau.de
www.gvv-schoenau.de

Im Hinblick auf diese uns betreffenden Vorranggebiete ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Seit Einkehr der „Energiewende“ ist richtungsweisend ein gesellschaftlicher und politischer Bewusstseinswandel eingeleitet und es gibt auch zwischenzeitlich eine gefestigte Rechtsprechung.

In diesem Zusammenhang haben die Gerichte auch über die „Form und Dimensionierung“ der Windenergieanlagen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild geurteilt und diese grundsätzlich legitimiert.

Trotzdem sollte gerade im ländlichen, dörflich geprägten Raum ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob das eventuelle Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in negativer Weise verändert, vor allem wenn dies besonders schützenswert ist und ein hohes Maß an Erholungswert aufweist.

Des Weiteren sind alle uns tangierenden Flächen überwiegend bewaldet. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Waldbrandgefahr. Brände in Windenergieanlagen, verursacht durch Blitzschlag, können sich auf die bewaldete Umgebung ausbreiten.

Unsere umliegenden Wälder sind als touristischer Anziehungspunkt zu werten und werden von vielen Besuchern als Wanderziel ausgesucht. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des „sanften Tourismus“ auf solche Aushängeschilder angewiesen.

Rund um das Gebiet des GVV Schönau werden Standorte für Windenergieanlagen geplant und ausgewiesen. Drei unserer Mitgliedsgemeinden (Heddesbach, Heiligkreuzsteinach und Schönau) grenzen ebenfalls noch an hessische Gemarkung an. Allein die uns tangierenden geplanten Flächen auf hessischer Seite haben eine Größenordnung von zusammen 800 ha. Auch die schon geplante Windenergieanlage „Greiner Eck“ die nochmals mit 77 Hektar zu Buche schlägt und für die bereits ein Bauantragsverfahren läuft, beeinträchtigt unser Verbandsgebiet enorm. Allein dieser Flächenvorrat auf hessischer Gemarkung würde die Errichtung von ca. 110 Windrädern ermöglichen. Rechnet man die geplanten Flächen des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim noch hinzu, muss man befürchten, dass um unsere Gemarkungen ein regelrecht geschlossener Kreis solcher Anlagen entstehen könnte. Solche Ausmaße und Dimensionen lassen ganz klar erkennen, dass hier die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie das Schutzziel „Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität“ nicht mehr im Vordergrund stehen würde. Deshalb sollten auch insbesondere die Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen -auch länderübergreifend- kritisch geprüft werden.

Auch die Umweltbezogenen Bestimmungen sollten sehr genau berücksichtigt werden. Insbesondere sollte den Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten Rechnung getragen werden.

Die Flächen der uns tangierenden Konzentrationszone 14 liegen z.B. vollständig im FFH Gebiet und sind daher besonders kritisch zu betrachten.

Des Weiteren sollten die Abstandsflächen nicht nur zu den Siedlungsflächen eingehalten werden, sondern es sollten auch Mindestabstände (Vorsorgeabstände von ca. 700 - 1000 Metern) zu den bestehenden Gemarkungsgrenzen eingehalten werden. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass geplante Windenergieanlagen zu dicht an der Nachbargemarkung gebaut werden können und die Abstandsflächen - z.B. zu bestehenden Wohnbebauungen - nicht auf fremder Gemarkung in Anspruch genommen werden müssen und damit ein Eingriff in die Planungshoheit des GVV und seinen Mitgliedsgemeinden erfolgen würde.

Wie bereits eingangs erwähnt spielt für uns die enorme Fernwirkung und die gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine große Rolle.

Die Höhe jeder Windenergieanlage wird als Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors bemessen. Um einer Verschandelung des Landschaftsbildes vorzubeugen regen wir daher an, die Höhe der geplanten Anlagen zu begrenzen und eine Nabenhöhe von 100 – 120 m festzuschreiben, zumal durch die technische Weiterentwicklung noch größere Höhen als derzeit möglich, zu befürchten sind.

Wir sind uns bewusst, dass auch der Odenwald seinen Beitrag im Rahmen der erneuerbaren Energien leisten muss. Wie bereits erwähnt, befürwortet der GVV Schönau die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte durchaus positiv gegenüber. Wir bitten jedoch bei ihrer Planung vorgenannte Kriterien nicht außer Acht zu lassen und sorgfältig abzuwägen, ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.

Aus Sicht des GVV Schönau handelt es sich bei den geplanten Standorten 11 und 14 um weitgehend unberührten Landschaftsraum mit hoher Naherholungsfunktion, weshalb wir diese Standorte als sehr kritisch betrachten.

Zwei unserer Mitgliedsgemeinden, die Stadt Schönau und die Gemeinde Wilhelmsfeld, werden zu den sie speziell tangierenden Standorten separat nochmals Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

- Fischer -
(Geschäftsführer)

nachrichtlich:

- I. Gemeinde Heddesbach
- II. Gemeinde Heiligkreuzsteinach
- III. Stadt Schönau
- VI. Gemeinde Wilhelmsfeld